



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 103-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.152

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 885/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Krankenkassenprämienverbilligungen: aktuelle wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung aufgrund von Corona berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Anliegen umzusetzen:

1. Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass Menschen, die durch die Corona-Massnahmen in eine ausserordentliche finanzielle Notlage geraten, unkompliziert ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen können.
2. Auch Menschen, die aktuell eine Prämienverbilligung beziehen, müssen die Möglichkeit erhalten, ein Gesuch um eine höhere Prämienverbilligung einzureichen, wenn sich ihre finanzielle Situation wegen den Corona-Massnahmen verschlechtert hat.
3. Die Bemessung, ob Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, muss sich auf die aktuelle wirtschaftliche Situation beziehen (und nicht auf die Steuerdaten von 2018).
4. Im Voranschlag 2021 sind entsprechend mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Menschen im Kanton Bern von Einkommenseinbussen betroffen, sei es durch eine erhöhte Arbeitslosigkeit, Lohnbeeinträchtigungen bei Kurzarbeit für Angestellte und Erwerbsausfall bei Selbständigerwerbenden. Damit verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage vieler Personen kurz- und allenfalls auch mittelfristig massgeblich.

Das heutige Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern stützt sich auf die Steuerdaten des Vorvorjahres und richtet die Prämienverbilligung in den meisten Fällen automatisch aus. Bei den restlichen wenigen Prozent kann der Anspruch nicht automatisch überprüft werden (z. B.: junge Erwachsene, Quellenbesteuerte), und es ist eine Antragsstellung nötig. Diese kann jeweils im ganzen laufenden Kalenderjahr für das betreffende Jahr erfolgen. Eine Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung aufgrund finanzieller

Einbussen erfolgt aber nur, wenn sich das gesamte Familieneinkommen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 30 Prozent verändert hat und die Veränderung mindestens zwei Jahre andauert. Diese heutige Regelung ist zu eng. Siehe auch Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV): «Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.»

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen ist dringlich, da die Direktbetroffenen jetzt 2020 und 2021 auf die notwendigen Prämienverbilligungen angewiesen sind (und nicht erst zeitverzögert). Damit kann verhindert werden, dass Personen in knappen finanziellen Verhältnissen Sozialhilfe beantragen müssen oder ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen und die Ausgaben des Kantons für Verlustscheine aus Prämienausständen (Art. 64a KVG) weiter ansteigen.

Die Regelung wäre auch in Analogie von Artikel 6 Absatz 3 der Notverordnung «Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.»

Antwort des Regierungsrates

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise hat der Bund zielgerichtete Massnahmen von 60 Mia. Franken verabschiedet, um Entlassungen zu vermeiden, Beschäftigungen zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.¹ Im Bereich der Kurzarbeit wurde beispielsweise eine vereinfachte Beantragung eingeführt und der Betroffenenkreis ausgeweitet, um vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Damit steht den Betroffenen schnell und direkt Geld zur Verfügung.² Der Kanton Bern hat gemäss dem 6. gesamtstaatlichen Ausgaben-Reporting vom 26. Juni 2020 gesamthaft 135 Mio. Franken ausgegeben (inkl. CHF 31 Mio. Lotteriefondsmittel aus dem Fremdkapital), mit denen beispielsweise bei den Spitälern die durch die Coronavirus-Krise entstandenen Ertragsausfälle kompensiert wurden. Die Stossrichtung der am 21. März 2020 in Kraft getretenen Notverordnung sieht klar vor, dass diese Massnahmen subsidiär zum Bund erfolgen.³

Die Prämienverbilligung ist eine Leistung, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Zahlung der Krankenversicherungsprämien hilft. Das Prämienverbilligungssystem ist allerdings nicht dazu ausgelegt, kurzfristigen Einkommensverschlechterungen zu begegnen. Um eine einheitliche und transparente Berechnungsgrundlage zu verwenden, richtet sich der Kanton Bern analog zu den anderen Kantonen gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11) grundsätzlich nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG; BSG 661.11). Für eine Neu Beurteilung des Anspruchs braucht es gemäss Art. 16 Abs. 1 der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV; BSG 842.111.1) dafür eine tiefgreifende und dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage. Da eine Steuererklärung für das Vorjahr ausgefüllt und veranlagt wird, sind die dargestellten finanziellen Verhältnisse immer mindestens ein halbes Jahr alt. Im automatischen Datenaustausch mit den Krankenversicherern gemäss Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gibt es ebenfalls eine systeminhärente Verzögerung, da die Prämienverbilligungsansprüche nach einheitlichem Verfahren gemeldet und dann auf der nächsten Rechnung in Abzug gebracht werden.

¹ Staatssekretariat für Wirtschaft (2020). Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html.

² Der Bundesrat (2020). Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78515.html>.

Der Bundesrat (2020). Coronavirus: Zusätzliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78573.html>.

³ Regierungsrat (2020). Regierungsentscheide im Zusammenhang mit Corona-Krise:

Weitere Sofortmassnahmen sowie Fristenstillstand auch bei kantonalen Volksbegehren. https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2020/04/20200401_1405_weitere_sofortmassnahmensowiefristenstillstandauchbeikantonalenv.

Vor diesem Hintergrund erachtete es der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Notverordnung im März sowie deren Verlängerung anfangs Juni vom 31. Juli 2020 auf den 20. März 2021 nicht als zielführend, Änderungen am Prämienverbilligungssystem vorzunehmen. Die Frage, inwieweit es rechtlich überhaupt zulässig wäre, die Anliegen der Motionärinnen im Rahmen von Notrecht umzusetzen, müsste einlässlich geprüft werden. Problematisch bliebe aber die Tatsache, dass das Prämienverbilligungssystem nicht dazu ausgelegt ist, auf kurzfristige Krisen zu reagieren.

Zu 1./2. Im Kanton Bern werden 95 Prozent der rund 300'000 Prämienverbilligungsansprüche automatisch anhand der Steuerdaten ermittelt, es handelt sich um ein Massengeschäft. Die allergrösste Mehrheit der Begünstigten muss daher nicht aktiv werden. Nur die restlichen fünf Prozent fallen in eine Personengruppe, die gemäss Art. 13 Abs. 2 KKVV Antrag stellen muss. Diese Personengruppen – darunter auch Personen, deren Einkommen sich gegenüber dem Vorjahr um mindestens 30 Prozent verändert hat und die Veränderung mindestens zwei Jahre andauert – können während dem ganzen Jahr für das laufende Kalenderjahr online oder mittels Papierformular Antrag stellen. Wie einleitend beschrieben, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich im Krisenfall andere Instrumente besser eignen, Personen in wirtschaftlicher Not schnell und effektiv zu unterstützen. Auch interkantonal betrachtet haben nur sechs Kantone (AG, AR, NE, SO, VD und ZG) aufgrund der Coronavirus-Krise eine Änderung im Prämienverbilligungssystem veranlasst. Die meisten dieser Massnahmen beziehen sich auf eine unterjährige Antragsfrist, die aufgrund der Krise verlängert wurde (AG, AR, SO, VD). Der Kanton Bern kennt keine unterjährige Frist, bis zu welcher der Antrag auf Prämienverbilligung eingereicht werden muss. Eine Antragsstellung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die anderen Kantone, die eine entsprechende Anpassung gemacht haben, kennen hingegen eine unterjährige Frist, bis zu welcher Antrag gestellt werden kann (z.B. im Kanton Solothurn kann mit der neuen Massnahme bis am 31. August ein Antragsformular bezogen werden). Nach Ablauf der Frist, ist eine Antragsstellung für das betreffende Jahr nicht mehr möglich.

Zu 3. Wie eingangs dargelegt, gibt es bei der Berücksichtigung der Steuerdaten zur Festlegung der finanziellen Verhältnisse einer Person bis zum Abzug der Prämienverbilligung auf der Rechnung eine systeminhärente Verzögerung. Der Kanton Bern hat bis zum 31. Dezember 2019 ein System gekannt, das in der zweiten Jahreshälfte die aktuellsten Steuerdaten berücksichtigte. Beispielsweise war für den Prämienverbilligungsanspruch von Januar bis Juni 2019 die definitive Veranlagung 2017 und für den Anspruch von Juli bis Dezember 2019 jene des Steuerjahres 2018 massgebend. Dieses System war kompliziert und für die Kundinnen und Kunden oft nur schwer verständlich. Zudem waren bei der Neuberechnung im Mai jeweils nur ca. 40 Prozent der definitiven Veranlagungen des letzten Steuerjahres vorhanden, worauf es oft zu Korrekturen und auch zu Rückforderungen kam. Dies führte in der Folge zu vielen Fragen, Reklamationen und Einsprachen. Auf den 1. Januar 2020 wurde das System deshalb angepasst, so dass ganzjährig die Steuerdaten des Vorjahres berücksichtigt werden.

Eine Abkehr von der automatischen Berechnung und Ausrichtung der Prämienverbilligung würde nicht nur zu einem massiven administrativen Mehraufwand führen, sondern es müssten neu rund 285'000 Personen jedes Jahr eine Prämienverbilligung beantragen. Ein solches System erachtet der Regierungsrat im Grosskanton Bern für Bevölkerung und Verwaltung als unzweckmässig.

Zu 4. Personen, die aufgrund der Coronavirus-Krise für das Jahr 2020 eine Verschlechterung ihrer Einkommenssituation erfahren, werden auch ohne Änderung der gegenwärtigen Anspruchsvoraussetzungen von Art. 10 KKVV ab 2022 eine (höhere) Prämienverbilligung erhalten, sofern ihr massgebendes Einkommen so abnehmen wird, dass sie in eine Kategorie mit (höherem) Prämienverbilligungsanspruch fallen. Die Auswirkungen sind zurzeit ungewiss und hängen von den kommenden Entwicklungen ab. In der sogenannten Spur 2 im Planungsprozess 2020 (VA 2021/AFP 2022-2024) hat die DIJ anfangs Mai gemäss verschiedener Szenarien potentielle Mehrausgaben im einstelligen Millionenbereich aufgeführt.

Des Weiteren wird aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, die ab dem Jahr 2021 eine Verbilligung der Kinderprämien um 80 Prozent statt 50 Prozent vorsehen, sowie der angenommenen Finanzmotion zur stärkeren Entlastung für Familien mit Kindern unterer und mittlerer Einkommen (2019.RRGR.27 Erhöhung Prämienverbilligungen) das Prämienverbilligungsbudget ab Jahr 2021 um rund 30 Mio. Franken erhöht werden.

Da die vier Anliegen nicht mit dem System der Prämienverbilligung kompatibel sind, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat